

2965/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Ofner, Dr. Martin Graf und Kollegen haben am 1.10.1997 unter der Nr. 3003/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ueigenartiger Überwachungsmethoden der Abteilung 1 der BPD Leoben“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1) Welcher konkrete Tatverdacht lag gegen die „Freie Christengemeinde“ vor, daß die Ermittlungen nicht durch die Kriminalpolizei, sondern die staatspolizeiliche Abteilung zu fuhren waren?
- 2) Handelt es sich bei der „Freien Christengemeinde“ um eine Sekte im Sinne der Sekten-Broschüre des Familienministeriums?  
Wenn nein, um welcher Art Vereinigung handelte es sich sonst?
- 3) Von welcher Dienststelle und welchem leitenden Beamten wurde der Einsatz der überwachungskamera angeordnet?
- 4) Welcher dringende Tatverdacht lag vor, daß der verdeckte Einsatz eines elektronischen Überwachungsmittel - contra legem - als „unumgänglich“ angesehen wurde?
- 5) Verhält es sich tatsächlich so, daß - lediglich wegen technischer unzulänglichkeiten - keine Aufnahmen hergestellt werden konnten?
- 6) Wie hoch beziffert sich der finanzielle Aufwand, der mit dem besagten Einsatz verbunden war?

7) Wurde von den Vorgesetzten des Kriminal-Chef inspektors Radaelli tatsächlich versucht, den Fall „offensichtlich zu vertuschen“?

Wenn nein, zu welchen Ergebnissen haben die internen Erhebungen Ihres Ministeriums in dieser Sache geführt?

8) Was werden Sie unternehmen, um das erschütterte Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat wiederherzustellen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat der BPD Leoben den Auftrag erteilt, zu erheben, ob im Zusammenhang mit Veranstaltungen der „Freien Christengemeinde“ (richtig: „Christengemeinschaft Leoben“) gerichtlich strafbare Tatbestände verwirklicht werden. Die Zuständigkeit der Abteilung für Staats- Personen- und Objektschutz war aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des Organisations- und Geschäftsplans der Bundespolizeidirektionen gegeben.

Zu Frage 2:

Die „Christengemeinschaft Leoben“ ist keine gesetzlich anerkannte Kirche bzw. Religionsgesellschaft. Es gibt Anhaltspunkte, daß die Gruppe einen hohen Grad an innerer Geschlossenheit aufweist und deren Mitglieder in psychische Abhängigkeit geraten könnten. Es liegen daher Indizien vor, daß es sich bei dieser Gruppierung um eine Sekte im Sinne der von Ihnen zitierten Broschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie handeln könnte.

Zu Frage 3, 4 und 5:

Der Einsatz der Videokamera wurde von den erhebenden Beamten nach Kontaktaufnahme mit dem Behördenleiter ins Auge gefaßt, da Ihnen dies als zweckmäßige Maßnahme erschien, um dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsauftrag nachzukommen.

wegen technischer Schwierigkeiten kam es zu keiner Videoaufzeichnung.

Zu Frage 6:

Durch den Einsatz kam es angesichts des Unterbleibens der Videoaufzeichnung zu keiner finanziellen Belastung.

Zu Frage 7:

Mit der Begründung, daß es zu keinen Videoaufzeichnungen gekommen war, erstattete die BPD Leoben keinen Bericht an das Bundesministerium für Inneres.

Nachdem das Bundesministerium für Inneres durch das Schreiben des ChefInsp Radaelli vom Sachverhalt erfahren hatte, wurde die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark beauftragt, in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Amtshandlung zu überprüfen.

über allfällig dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte wird nach Vorliegen des Ergebnisses der strafrechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft zu entscheiden sein.

Zu Frage 8:

Anlässlich einer staatspolizeilichen Informationsveranstaltung zur Sektensituation in Österreich am 2. und 3. Juli 1997 wurde klargestellt, daß auch bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Gruppierungen, die sektenähnliche Merkmale aufweisen, Videoaufzeichnungen zu unterbleiben haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in dem am 1.7.1998 in Kraft tretenden einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen ist, daß videotüberwachungen dieser Art nur auf Grund richterlicher Anordnung und unter strikter Kontrolle durch Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter durchgeführt werden dürfen.

Außerdem wird die Durchführung solcher überwachungen ausschließlich durch eine unmittelbar dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unterstehende Sondereinheit erfolgen.